



1. Wir bieten allen unseren Patienten die nach unserer Überzeugung optimalen Behandlungsmethoden und Vorsorgeleistungen an, unabhängig davon, ob diese im jeweiligen Leistungskatalog der Krankenkasse oder Beihilfestelle des Patienten enthalten sind. Leistungen, die wir nicht mit einer Gesetzlichen Krankenkasse abrechnen können, bieten wir als Privatleistung an.
2. Kassenleistungen: Die Regelleistungen der Gesetzlichen Krankenkassen rechnen wir gemäß gesetzlicher Vorschriften über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg in Stuttgart ab. Wir haben keine Einzelverträge mit einzelnen Krankenkassen und nehmen von diesen keine Weisungen hinsichtlich Behandlungsmethoden oder Abrechnungsverfahren entgegen.
3. Privatleistungen: Die Berechnung erfolgt nach der „GOZ“, der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte. Diese wurde zuletzt 2012 von der Bundesregierung neu erlassen. Bei Auslegungsfragen halten wir uns an die Empfehlungen der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in Stuttgart. Bei der Wahl unserer Behandlung orientieren wir uns ausschließlich an den wissenschaftlichen Erkenntnissen und nicht an Versicherungs- oder Erstattungsbedingungen einzelner Krankenkassen oder Beihilfestellen.
4. Wir unterhalten keine vertraglichen Vereinbarungen mit privaten Krankenkassen oder mit Beihilfestellen. Wir sind daher unabhängig von Weisungen dieser Institutionen. Zahlungen für Privatleistungen nehmen wir nur von unseren Patienten entgegen, nicht von Krankenkassen oder anderen Erstattungsstellen. Die Abtretung von Patientenforderungen, die aus dem Behandlungsverhältnis mit der Praxis für Zahnheilkunde Dr. Rücker resultieren, an Dritte, z.B. an Krankenkassen oder deren Beauftragte, ist ausgeschlossen.
5. Wenn Privatversicherte eine Behandlung nach den Bedingungen des „Basistarifs“ ohne eigene Zuzahlung wünschen, müssen sie dies vor der ersten Behandlung mitteilen. Der Basistarif ist keine Vollversicherung, er gewährleistet lediglich eine „ausreichende und wirtschaftliche“ Behandlung nach dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkasse. Eine nachträgliche Änderung der Behandlungsweise und damit eine Änderung der Honorar-Berechnung ist naturgemäß nicht möglich.
6. Terminvereinbarung: Wir sind bestrebt, für geplante Behandlungen immer ausreichend Zeit zu reservieren, damit die Behandlung in Ruhe ausgeführt werden kann und keine unnötige Wartezeit entsteht. Wenn vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, müssen diese mindestens 24 Stunden vorher abgesagt werden, andernfalls wird die nicht genutzte Behandlungszeit in Rechnung gestellt – ohne Ansehen der Person und unabhängig von den persönlich bedingten Gründen. Sofern uns eine Mailadresse und/oder Mobilfunk-Nummer bekannt sind, werden Sie automatisch an Ihren Termin erinnert. Möchten Sie diesen Service nicht nutzen, dürfen Sie der Terminerinnerung jederzeit widersprechen.
7. Bei Heil- und Kostenplänen erfolgt eine sorgfältige Schätzung der voraussichtlichen Kosten nach den vorliegenden diagnostischen Unterlagen. Eine genaue Abrechnung insbesondere der Material- und Laborkosten ist erst nach Abschluss der Behandlung möglich. Werden weitere, zunächst nicht vorhersehbare konservierende Begleit-Behandlungen notwendig oder treten zusätzliche Schwierigkeiten bei der Behandlung auf, muss das Honorar entsprechend angepasst werden.
8. Zahlungsfristen: Nach § 10 GOZ wird die Zahlung sofort und ohne weitere Fristen nach Erhalt der Honorar-Rechnung fällig, unabhängig davon, ob und wann eine Krankenkasse oder Beihilfestelle des Patienten eine Erstattung vornimmt. Bei Zahnersatz- und Implantatversorgungen erfolgt bei Behandlungsbeginn eine Vorauszahlung in Höhe von 50 Prozent der voraussichtlichen Material- und Laborkosten, die wir an das gewerbliche zahntechnische Labor weitergeben müssen.
9. Werden im Laufe der Behandlung oder zu diagnostischen Zwecken Fotos angefertigt, so dürfen diese in anonymisierter Form im Rahmen von Vorträgen, Präsentationen, praxisinternen Informationsschriften, zur Patientenaufklärung oder zur Veranschaulichung unseres Internet-Auftritts verwendet werden, sofern der Verwendung nicht widersprochen wird.
10. Bei eventuellen juristischen Auseinandersetzungen wird als Gerichtsort Heilbronn festgelegt. Bei Meinungsverschiedenheiten über eine zahnärztliche Behandlung besteht die Möglichkeit, eine außergerichtliche Klärung durch die bei der Landes Zahnärztekammer eingerichtete "Gutachterkommission für Fragen zahnärztlicher Haftung" herbeizuführen. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.lzk-bw.de>.